



## Kommission schlägt neue Vorschriften zur Entfernung terroristischer Inhalte aus dem Internet vor

**Entfernung** **binnen** **einer** **Stunde**

Die Europäische Kommission hat am 12.09.2018 im Zusammenhang mit der Rede von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker zur Lage der Union einen Verordnungsvorschlag (KOM (2018) 640 final) zur Entfernung terroristischer Inhalte aus dem Internet vorgelegt (Teil der Vollendung der Sicherheitsunion). Sie hält eine Legislativmaßnahme nun für notwendig, nachdem Maßnahmen der Selbstregulierung bislang keine ausreichenden Wirkungen gezeigt hätten. Eine rasche Erkennung und Entfernung terroristischer Online-Inhalte sei von entscheidender Bedeutung, um eine weitere Verbreitung über andere Plattformen im Internet hinweg zu verhindern. Der Kommission zufolge sind allein im Januar 2018 fast 700 neue offizielle Propagandabeiträge vom sogenannten Islamischen Staat online verbreitet worden. EU-weit sollen einheitlich die gleichen Verpflichtungen gelten. Die vorgeschlagene Verordnung legt die Pflichten und Zuständigkeiten der Hosting-Dienste und der Mitgliedstaaten fest, sodass die Sicherheit gesteigert werden soll.

### I. Hintergrund

Im März 2018 empfahl die Kommission eine Reihe operativer, nicht bindender Maßnahmen, die von den Unternehmen und Mitgliedstaaten ergriffen werden sollen, um die rasche Erkennung und Entfernung illegaler Online-Inhalte zu verstärken (KOM (2018) 1188). Die Empfehlungen aus März 2018 erstreckte sich auf alle Formen illegaler Inhalte, mit einem besonderen Schwerpunkt auf terroristische Propaganda.

Zur Bekämpfung anderer Formen illegaler Inhalte wie illegaler Hetze im Internet haben große IT-Unternehmen (Facebook, Microsoft, Twitter, YouTube, Instagram, Google+, Snapchat und Dailymotion) zudem einen Verhaltenskodex unterzeichnet. Darin verpflichten sich die Unternehmen, illegale, fremdenfeindliche und rassistische Inhalte zu prüfen und gegebenenfalls rasch zu entfernen (einen Großteil innerhalb von 24 Stunden), um den Nutzern bei der Meldung illegaler Hetze zu helfen und sowohl die Unterstützung der

Zivilgesellschaft als auch die Koordinierung zwischen den nationalen Behörden zu verbessern.

Auf dem Europäischen Rat am 28.06.2018 begrüßten die Staats- und Regierungschefs der EU in den Schlussfolgerungen die Absicht der Kommission, einen bindenden Gesetzgebungsvorschlag zur Verbesserung der Erkennung und Entfernung von Inhalten, die Hass schüren und zu terroristischen Handlungen anstiften, zu unterbreiten.

### II. Inhalt des Verordnungsvorschlags

Der VO-Vorschlag soll der besonderen Dringlichkeit, die bei der Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte geboten ist, Rechnung tragen. Er hat zum Ziel, einheitliche Maßnahmen für diese Art besonders schädlicher Inhalte einzuführen, die ein unmittelbares Sicherheitsrisiko darstellen.

Der Vorschlag sieht vor, verpflichtend ein Instrument einzuführen, mit dem nationale Behörden in den Mitgliedstaaten an Diensteanbieter herantreten können, um – sanktionsbewehrt – die Entfernung terroristischer Online-Inhalte binnen einer Stunde zu erreichen (Entfernungsanordnung – removal order). Zudem wird ein Instrument eingeführt, mit denen nationale Behörden oder EU-Stellen wie Europol den Diensteanbietern derartige Inhalte melden, worauf die Anbieter – sanktionsbewehrt - zur *Prüfung und Entscheidung* über die Entfernung oder Sperrung der gemeldeten Inhalte verpflichtet werden (Meldung - referral). Bei einer Meldung ist allerdings keine Verpflichtung vorgesehen, die Online-Inhalte innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen.

Des Weiteren sollen Diensteanbieter verpflichtet werden, in der EU einzurichten. Nutzungsbedingungen sollen angepasst und proaktive Maßnahmen vorgenommen werden mit denen Dienste gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte geschützt werden. Mitgliedstaaten müssen ihre Behörden entsprechend ausstatten und Sanktionen vorsehen. Sowohl Mitgliedstaaten wie auch



Diensteanbieter sollen verpflichtet werden, Kontaktpunkte einzurichten.

Um zu verhindern, dass Hosting-Dienste für die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte missbraucht werden, sieht der Vorschlag unter anderem vor:

- Festlegung einer Definition des Begriffs „illegaler terroristischer Inhalt“ (Art. 2 Abs. 5);
- Geltung der Regelungen für alle Internetunternehmen (unabhängig von ihrem Hauptsitz und ihrer Größe), die ihre Dienste in der EU anbieten (Art. 1 Abs. 2); sofern das Unternehmen keinen Sitz in der EU hat, Verpflichtung zur Bestellung eines rechtlichen Vertreters in der EU (Art. 16);
- Einführung einer sog. behördlichen oder gerichtlichen Entfernungsanordnung (Art. 4): Diensteanbieter müssen ab Empfang der Anordnung die bezeichneten Inhalte innerhalb einer Stunde entfernen. Die Anordnung wird dabei von der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten direkt an den Sitz des Diensteanbieters oder dessen gesetzlichen Vertreters in der EU adressiert und an den Kontaktpunkt gem. Art. 14 Abs. 1 elektronisch übermittelt.
- Festlegung der Gründe, auf deren Grundlage einer Entfernungsanordnung nicht entsprochen zu werden braucht, sowie des Verfahrens in diesem Fall (Art. 4 Abs. 7 und 8);
- Festlegung von Mindestanforderungen für von den Mitgliedstaaten oder Europol an Hosting-Dienste gerichtete Meldungen über terroristische Online-Inhalte (Art. 5);
- Für Rechtsbehelfe/Anfechtungsmöglichkeiten des Diensteanbieters i.w.S. („appeal“) verweist Art. 4 Abs. 9 auf das anwendbare nationale Recht. Erwägungsgrund 8 stellt explizit das Recht von Anbietern wie auch Nutzern, die Inhalte bereitstellen, auf ein effektives Rechtsmittel gem. Art. 19 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU heraus; insbesondere erfasst sei die Anfechtung von Entfernungsanordnungen vor den Gerichten des Mitgliedstaats, dessen Behörde die Anordnung erlassen hat. Diensteanbieter müssen gem. Art. 6 zudem nicht näher bezeichnete, auf ihre Dienste quasi „maßgeschneiderte“ proaktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Dienste gegen die Verbreitung

terroristischer Inhalte ergreifen, müssen darüber berichten und ggf. nachbessern, sollte die zuständige Behörde die Maßnahmen als nicht ausreichend erachten.

- Art. 7 sieht eine sechsmonatige (oder auf behördliche Anfrage längere) Speicherpflicht für Diensteanbieter hinsichtlich entfernter oder gesperrter terroristischer sowie zugehöriger Inhalte vor – für behördliche und gerichtliche Überprüfung, für eine in Art. 10 Abs. 2 vorgesehene mögliche Inhalte-Wiederherstellung und zur Verhinderung und Verfolgung terroristischer Straftaten.
- Art. 13 sieht detaillierte und strenge Kooperationsvorgaben für nationale Behörden, EU-Stellen wie Europol und die Diensteanbieter vor. Die Diensteanbieter trifft eine Anzeigepflicht, wenn ihnen „Beweise“ für terroristischer Straftaten i. S. d. Terrorismusbekämpfungs-RL zur Kenntnis gelangen, Art. 13 Abs. 4.
- Verpflichtung zur Festlegung und Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen für die Missachtung bestimmter Verpflichtungen durch Hosting-Dienste (Art. 18 Abs. 1 und 2); im Fall systematischer Versäumnisse, Möglichkeit zur Verhängung finanzieller Sanktionen in Höhe von 4 % des weltweiten Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres (Art. 18 Abs. 4).

### III. Auswirkungen des Vorschlags

Die neuen Vorschriften sollen dazu beitragen, die Verbreitung terroristischer Inhalte im Internet zügig zu verhindern. Ferner soll es den Unternehmen erleichtert werden, im digitalen Binnenmarkt tätig zu werden. Die Vorschriften sollen für mehr rechtliche Klarheit sorgen und dazu beitragen, die Dienste vor der Ausnutzung für terroristische Zwecke zu schützen, Reputationsschäden zu vermeiden und das Vertrauen der Nutzer insgesamt zu stärken.

Sie beinhalten solide Vorkehrungen, damit sichergestellt ist, dass Maßnahmen zur Beseitigung terroristischer Propaganda innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind und nicht zur Entfernung von Material führen, welches durch die Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt ist.

# Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Weiterführende Informationen:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-5561\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5561_de.htm)

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-5711\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-5711_de.htm)